

Rechtsanwälte

Gunhilt Kersten
Rechtsanwältin
Mediatorin SAV
kersten@mhkl.ch

5201 Brugg Postfach 460

Luc Humbel
Rechtsanwalt
humbel@mhkl.ch

Roland Miotti
Rechtsanwalt
miotti@mhkl.ch

Dr. Sarah Brunner
Rechtsanwältin
brunner@mhkl.ch

Rechtsgutachten vom 30. Mai 2011

Eingetragen im
Anwaltsregister

zur systematischen Weiterleitung
des Datensets 2 mit der Rechnungsstellung
an die Krankenversicherer

Mitglieder des
Schweizerischen
und Aargauischen
Anwaltsverbandes

Zusammenarbeit
mit Urs Hänggli
Notar
haenggli@mhkl.ch

zuhanden von H+ und FMH

MwSt.-Nr. 536.995

5. Fazit

- Zur systematischen Weitergabe des medizinischen Datensets 2 mit der Rechnungsstellung an die Versicherer zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Die systematische Weitergabe des medizinischen Datensets 2 mit der Rechnungsstellung an einzelne Versicherer ist zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Sinn eines systematischen Vergleichs der Leistungen aufgrund der Fallpauschalen objektiv ungeeignet. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist auf der Basis pseudonomisierter Daten – wie diese in Form der BFS-Statistik vorliegen – vorzunehmen, da der Zweck des Systems SwissDRG darin besteht, alle abgerechneten Fallpauschalen einer statistischen Auswertung zuzuführen, um Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der Leistungen einzelner Leistungserbringer machen zu können. Die systematische Lieferung aller medizinischer Datensets an die Versicherer würde das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Grundsätze des Datenschutzes verletzen.

- Zur systematischen Weitergabe des medizinischen Datensets 2 mit der Rechnungsstellung zur Berechnung der Vergütung der Leistung (Stichwort Rechnungskontrolle [beispielsweise Verweildauerüberprüfung])

Die systematische Weitergabe des Datensets 2 mit der Rechnungsstellung an die Versicherer ist zur Berechnung der Vergütung der Leistung im Einzelfall (beispielsweise Verweildauerüberprüfung) nicht geeignet, da durch die systematische Weitergabe sehr präziser Diagnosen, die Rückschlüsse auf die soziale Situation erlauben, bestimmte Verhaltensweisen kennzeichnen oder von einem Teil der Bevölkerung als stigmatisierend empfunden werden, Daten gehortet werden, welche zur Berechnung der Vergütung der Leistung im Einzelfall (beispielsweise Verweildauerüberprüfung) nicht benötigt werden. Das Bilden eines zum grössten Teil nie benötigten Datenvorrates würde gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Grundsätze des Datenschutzes verstossen.

- Zur systematischen Weitergabe des medizinischen Datensets 2 mit der Rechnungsstellung an die Versicherer zur Prüfung der Kodierpraxis

Mit Hilfe der Kodierrevision kann die korrekte Kodierung und damit letztendlich auch Rechnungsstellung geprüft werden – dieses Verfahren ist bereits etabliert. Die Aufgabe der Kodierrevision wird unbestrittenermassen nicht von den Versicherern wahrgenommen. Die systematische Weitergabe von Daten an die Versicherer zur Prüfung der Kodierpraxis würde gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und die Grundsätze des Datenschutzes verstossen.

- Zur Weitergabe des medizinischen Datensets 2 im Einzelfall zur Berechnung der Vergütung der Leistung (Aufenthaltsdauer, Angaben über eine allfällige Fallzusammenführung etc.)

Für die Kontrolle der Berechnung der Vergütung der Leistung (Aufenthaltsdauer, Angaben über eine allfällige Fallzusammenführung etc.) genügt das Datenset 1. Auf der Basis des von den Leistungserbringern gelieferten Datensets 1 haben die Versicherer die Möglichkeit, zur Rechnungskontrolle Auswertungen und / oder Stichproben vorzunehmen. Zur Prüfung von Fragen im Einzelfall zur Berechnung der Vergütung der Leistung aufgrund von Auswertungen kann der Versicherer den Leistungserbringer um Lieferung des Datensets 2 für einen genau bezeichneten Fall oder für genau bezeichnete Fälle anfragen. Der Leistungserbringer hat anschliessend die Patientin oder den Patienten zu orientieren, der entscheiden kann, ob seine Daten an die Versicherung oder den Vertrauensarzt weitergeleitet werden dürfen. Sofern notwendig hat der Leistungserbringer das Datenset 2 zwingend an den Vertrauensarzt zu liefern. Bei Zweifeln, ob ein so genannt notwendiger Fall vorliegt, muss das Datenset 2 an den Vertrauensarzt geschickt werden.

V_30.05.11